

4.7 Sonstige Emissionen

Elektrische und magnetische Felder

Die Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Feldstärken sind in der vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV), die seit dem 01. Januar 1997 gültig ist, festgelegt. Sie sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern dienen. Sie betragen bei Daueraufenthalt im Feldbereich:

- für das elektrische Feld 5 kV/m
- für das magnetische Feld 100 μT

Die von dem Umspannwerk Kreis Segeberg ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen deutlich unter diesen Grenzwerten.

Ein Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit für das Umspannwerk Kreis Segeberg ist dem Materialband MB 14.06 UW KSG der Planfeststellungsunterlagen beigelegt.